

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Thermotec GmbH („Auftragnehmer“) nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB's gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt.
- 1.2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB's sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert; der Auftraggeber erklärt vielmehr, dass ihm die AGB's von der Thermotec GmbH bekannt sind und ausgehändigt wurden.

2. ANGEBOTE / PREISE

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager.
- 2.2. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor.
- 2.3. Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.
- 2.4. Die genannten Preise gelten inklusive Transport-, Versicherungs- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO - es sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
- 2.6. Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, werden in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet.
- 2.7. Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits vom Auftragnehmer ein Entsorgungsbetrag entrichtet und wird das Verpackungsmaterial, sofern ein solches anfällt, vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Auch die Zurverfügungstellung von Paletten wird dem Auftraggeber verrechnet. Bei Rückgabe der Paletten im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung wird der Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Palettenabnutzung, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten, vergütet.

3. LIEFERUNG

- 3.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 3.2. Teillieferungen sind möglich.
- 3.3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen acht Tagen, vorzubringen.
- 3.4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfrüherbreitungen, gelten vom Auftraggeber als genehmigt.
- 3.5. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als beabsichtigte Termine. Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit/-frist, und zwar auch dann, wenn sie in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten liegen; dies gilt nur dann, wenn den Auftragnehmer kein oder nur ein milderer Grad des Verschuldens diesbezüglich trifft.
- 3.6. Wird eine vom Auftragnehmer als verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung durch den Auftragnehmer die beim Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich abzuholen. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen und Absagen bis zu 3 Tage vor Lieferung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 920 zu berechnen.
- 3.8. Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, wird dieses vom Auftragnehmer nicht zurückgenommen und verpflichtet sich der Auftraggeber, die ordnungsgemäße Entsorgung über die Hausfallsammlung, über Altstoffsammelzentren oder gewerbliche Sammler oder Kommunen selbst durchzuführen.
- 3.9. Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte.
- 3.10. Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.
- 3.11. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Unterlieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder, nach Wahl des Auftragnehmers, auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche daraus, welcher Art auch immer, zukommen, vorausgesetzt den Auftragnehmer trifft diesbezüglich kein oder nur ein milderer Grad des Verschuldens.
- 3.12. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 3.13. Die Endabrechnung erfolgt immer nach tatsächlich gemepmter Materialmenge.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1. Die Lieferung erfolgt frei Rohdecke. Dabei wird das vom Auftragnehmer bereitgestellte Material direkt auf der Baustelle durch den vom Auftragnehmer gestellten Maschinisten gemischt. Ebenso stellt der Auftragnehmer die benötigten Kabel und Schläuche in benötigter Länge (nach voriger Bekanntgabe des Auftraggebers) zur Verfügung. Der Einbau sowie das Bereitstellen von Einbaupersonal bei Lieferkondition frei Rohdecke erfolgt durch den Auftraggeber.
- 4.2. Für die Ausführung der Arbeiten ist vom Auftraggeber folgendes zu berücksichtigen: Einbaustelle ist besenrein und ausgeräumt, ausreichende Grundbeleuchtung in allen Räumen, Baustromversorgung (400 V, mind. 20 Ampere, träge abgesichert (Typ C)), Bauwasser (3/4 Zoll, 1 bar Druck). Es wird ein Waschplatz für das Ausspülen der Mischanlage zur Verfügung gestellt, ebenso ist der Auftraggeber für die Entsorgung diverser Restmaterialien und Abführung des Restwassers verantwortlich. Bauseits wird ein Stellplatz für den LKW bis zu 70 Laufmeter Entfernung zur Einbaustelle bereitgestellt, eventuell notwendige Straßensperren sind vom Auftraggeber vorab abzuklären. Aus Sicherheitsgründen muss der Auftraggeber für nötige Gerüste, Absturzsicherungen, Aufzüge, Leitern sowie deren Funktionstüchtigkeit sorgen. Vor Beginn der Einbauleistung muss der Meterriss sowie die Oberkante der zu einbauenden Dämmung eindeutig vom Auftraggeber angegeben werden. Weiters ist bei Pooltec Böden ein Höhenbezugspunkt für die Oberkante der Bodenplatte durch den Auftraggeber zu kennzeichnen, sowie vier Eckpunkte (Abmessungen des Poolbodens) auszuzeichnen.
- 4.3. Sofern der Einbau vom Auftragnehmer durchgeführt wird, muss der Auftraggeber dafür sorgen, eventuell vorhandenes Sichtmauerwerk rund um die Einbaustelle vor Verschmutzung zu schützen. Dies muss bereits vor Beginn des Einbaus abgeschlossen sein. Der Auftragnehmer übernimmt im Falle einer Verunreinigung keine Kosten für Ausbesserungen am Sichtmauerwerk.

- 4.4. Der Auftraggeber ist für eine geschlossene Einbaufläche verantwortlich. Jegliche Öffnungen der Einbaufläche (Löcher, Kabeldurchlässe, etc.) sind vor Beginn der Einbauarbeiten vom Auftraggeber ordnungsgemäß zu verschließen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für durchlaufendes Material und dadurch entstehende Schäden.

5. TOLERANZEN

- 5.1. Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.
- 5.2. Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, kann der Auftragnehmer von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Auftraggeber im Einzelnen ausgehandelt wurde.

6. KOSTENVORANSCHLAG

- 6.1. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt – Kostenvoranschläge sind aber nicht verbindlich, es sei denn dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 6.2. Alle Anbote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlags, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

7. MAHN- UND INKASSOSPESEN

- 7.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten prozessualen Kosten, wie etwa Anwalts honorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
- 7.2. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung, einen pauschalen Unkostenbeitrag iHv EUR 10,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 7.3. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

8. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND HAFTUNG

- 8.1. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelhaften Ware, der Schwere des Mangels und dem mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- 8.2. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preiserminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftragnehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 8.3. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss.
- 8.4. Über den Gewährleistungsumfang hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gesetzlichen Kauf- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 8.5. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen Ö-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostschwerer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der jeweils geltenden Ö-Normen.
- 8.6. Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
- 8.7. Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn nicht der Auftragnehmer oder eine Person, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet hat. Eine Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden ist gänzlich ausgeschlossen. Sollte eine Haftung des Auftragnehmers aber dennoch begründet werden, aus welchen Gründen immer, so wird die Haftung mit dem Auftragswert der Höhe nach beschränkt.
- 8.8. Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebenen Problemstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigen Haftungsausschluss ausgeht.
- 8.9. Außer für Schäden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer oder Personen, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verschuldet hat.

9. ZAHLUNG

- 9.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit und Leistung Rechnung zu legen.
- 9.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen.
- 9.4. Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die prozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das ausstehende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

- 9.5. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen iHv 8 %-Punkten über dem von der EZB zuletzt verlaublichten Basiszinssatz verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergene Aktepte sowie den gesamten Betrag entsprechend fällig zu stellen.
- 9.6. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, sodass der Auftragnehmer die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, gilt als vereinbart, dass sämtliche offenen Rechnungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich fällig werden und mitingefordert werden können - Skonto oder Rabatte bzw. Nachlässe sind in diesen Fällen hinfällig.
- 9.7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Käufers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. EIGENTUMSRECHT

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsberechtigungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Eigentumsrecht des Auftragnehmers stets offen darzulegen und nicht zu verschweigen bzw. sonst wie zu verheimlichen.
- 10.2. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuziehen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet.
- 10.3. Sollte die noch im Eigentum des Auftragnehmers gelieferte Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsverbot des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 10.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.
- 10.5. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag.
- 10.6. Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers (es genügt bereits Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei allen Warenrücknahmen hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden diesbezüglichen Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

11. FORDERUNGSABTRETUNGEN

- 11.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen des Auftraggebers ersichtlich zu machen.
- 11.2. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsrechts bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
- 11.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen.

12. PRODUKTHAFTUNG

- 12.1. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest krass grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 12.2. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher (s.d. KSchG) ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler ausgeschlossen, und zwar auch für alle an der Herstellung, am Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer zu übertragen. Bei Verkauf importierter Ware verpflichtet sich der Auftraggeber, über schriftliches Verlangen, dem Auftraggeber den Vornamen binnen angemessener Frist bekanntzugeben.

13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Für Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart.
- 13.2. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

14. DATENSCHUTZ UND ADRESSÄNDERUNGEN

- 14.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automatisiert gespeichert und verarbeitet werden können.
- 14.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 15.2. Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am Nächsten kommen.
- 15.3. Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer für die höhere Gewalt anhält bzw. für die Dauer an der das Hindernis besteht, sofern dem Auftragnehmer am Entstehen des Hindernisses kein oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft.
- 15.4. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich, diese AGB's, aus welchen Gründen immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten.